

ALLGEMEINES

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden gemäss den im europäischen Wirtschaftsraum gültigen Usancen verfasst.

Es geht darin um die Definition der Rechte und Pflichten des Glasherstellers, im Folgenden **Verkäufer** genannt und des Auftraggebers, im Folgenden **Kunde** oder **Käufer** genannt, hinsichtlich der Lieferverträge von Waren und Dienstleistungen und speziell von Glasprodukten.

Die Geschäftsbedingungen stellen demnach die rechtliche Grundlage dieser Verträge für all jene Bestimmungen dar, die nicht in Sonderabmachungen formuliert wurden.

Sie annullieren und ersetzen alle vorherigen Bestimmungen.

Sie bringen jede andere vom Kunden in irgendeiner Form formulierte Klausel zu Fall, wenn der Verkäufer ihr nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

ANGEBOT UND BESTELLUNG

Die Angebote des Verkäufers sind erst dann als fest zu betrachten, wenn sie mit einer Gültigkeitsdauer versehen sind.

Die Angebote, Tarifierunterlagen und andere Dokumente werden erst nach Annahme des Auftrags als vertraglich bindend angesehen.

Der Verkäufer kann nur zu den Bedingungen haftbar gemacht werden, die er durch die ausdrückliche Zustimmung – d.h. schriftlich oder durch ein anderes, papiergestütztes Kommunikationsmittel – zur festen und endgültigen Bestellung des Kunden angenommen hat.

LIEFERFRISTEN

Die Lieferfristen setzen zum Datum der Auftragsbestätigung ein bzw. ab Erhalt aller zur Aufnahme der Produktion erforderlichen technischen Bestandteile.

Die Verbindlichkeit der Lieferfrist muss im Vertrag aufgeführt sein, ebenso alle damit zusammenhängenden Angaben (Datum der Bereitstellung, Datum der Präsentation zwecks Kontrolle und Abnahme, effektiver Liefertermin usw.)

Erfolgen diese Angaben nicht, gilt die Lieferfrist als nur zur Kenntnisnahme. Jede Veränderung der vertraglichen Lieferbedingungen führt zur Festsetzung einer neuen Lieferfrist.

Die vertraglichen Lieferfristen werden auf Anfrage des Verkäufers oder des Kunden hin verlängert, falls der Anfragende aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die säumige Partei muss die andere schriftlich von ihrer Säumigkeit informieren, sobald diese einsetzt und beide müssen sich dann absprechen und auf entsprechende Massnahmen einigen.

Wenn Lieferverzögerungen auf den Käufer zurückzuführen sind und die Ware ab Werk verfügbar ist, gehen die Kosten für Warenumschlag, Lagerung, Versicherung und eventuelle weitere Nebenkosten zu Lasten des Käufers.

Die Zahlungsfristen beginnen mit der Ausstellung der Rechnung bzw. ab dem ersten Tag der Bereitstellung der Ware im Werk.

GEFAHRÜBERGANG

Die Lieferung mit Gefahrübergang erfolgt durch die Übergabe der Ware, entweder direkt an den Kunden oder an den Spediteur seiner Wahl bzw., falls er dazu keine Angaben macht, an einem vom Verkäufer bestimmten Spediteur.

TRANSPORT

Es steht fest, dass der Verkäufer beim Versand oder damit zusammenhängenden Vorgängen nur im Auftrag des Kunden handelt, der ihm sofort nach Erhalt der Rechnung die Kosten für den Versand frei Haus erstattet.

Infolgedessen trägt der Kunde alle Risiken für diese Vorgänge und er muss ebenfalls bei Anknüpfung der Ware deren Zustand, die Qualität sowie die Übereinstimmung mit den Angaben auf dem Lieferschein überprüfen.

Der Kunde muss unverzüglich - wie weiter unten beschrieben - den Verkäufer von jeder möglichen Beanstandung in Kenntnis setzen, unbeschadet der rechtlichen Schritte, die er selber eventuell gegen den Spediteur zu unternehmen gedenkt.

Der Kunde trägt die Kosten und die Risiken für den Versand und die Rückführung der Retourware.

Die Ware kann entsprechend schriftlichen Anweisungen des Kunden und auf seine Kosten für einen zu vereinbarenden Wert versichert werden.

ABNAHME

Die Vorbehalte, Beanstandungen oder Streitigkeiten, die sich aus dem Transport ergeben oder damit irgendwie zusammen hängen, können keinesfalls eine Begründung dafür sein, die Annahme oder Zahlung der als Abgang definierten Ware zu verweigern.

Zum Zeitpunkt der Lieferung ist der Empfänger gehalten, sämtliche möglichen Vorbehalte bei den wie auch immer gearteten Transportunternehmern geltend zu machen, wenn durch den Transport Schäden (Kratzer, Bruch o.ä.) verursacht wurden oder wenn die Lieferung mit dem Lieferschein nicht übereinstimmt.

Diese Vorbehalte müssen vom Käufer in allen Einzelheiten auf den Versanddokumenten notiert werden und gegenüber dem Spediteur per Einschreiben innerhalb von 3 (drei) Tagen noch einmal bestätigt werden. Der Verkäufer bekommt eine Kopie zur Information. Bei Abwesenheit des Empfängers wird der Lieferschein per Post zugestellt. Jede Reklamation muss innerhalb von 3 (drei) Tagen erfolgen, wobei das Datum des Poststempels massgebend ist.

Ohne die vorherige Zustimmung des Verkäufers darf über die Ware in keinem Falle weder verfügt noch darf sie zurückgeschickt werden.

Eine Reklamation aufgrund eines nach der Entgegennahme der Ware aufgetretenen und nicht nach dem genannten Verfahren festgestellten eventuellen Schadens kann nicht berücksichtigt werden.

PREISE

Die Preise werden je nach Vereinbarung im Vertrag aufgeführt.

Sie werden in Euro angegeben.

Wenn keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich die Preise zusätzlich Steuer, ab Werk, inklusive Stauungskosten bei nichtabgeladenem Glas.

Wenn nicht anders vereinbart gehen die Kosten für Transport, Versicherungen und Zoll zu Lasten des Käufers.

Bei den pro Quadratmeter in Rechnung gestellten Maßen werden die Abmessungen zentimeterweise vorgenommen, wobei jeder angefangene als voller Zentimeter berechnet wird.

Für jede Lieferung wird bei Abgang vom Werk eine Rechnung ausgestellt.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungen haben an den Unternehmenssitz des Verkäufers zu erfolgen.

Zahlungsfristen und –weise sowie eventuelle Vorauszahlungen müssen ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.

Falls keine besondere schriftliche Vereinbarung besteht, haben die Zahlungen netto, ohne Skonto und bei Erhalt der Rechnung zu erfolgen.

Unbenommen des unten angeführten Eigentumsvorbehaltes bedeuten das nicht erfolgte Zurücksenden eines Wechsels samt Akzept und Bankdomizilierung innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Versand, die Nichteinhaltung jedweder Zahlungsfrist oder eine schwere Beeinträchtigung des Kundenkredit, dass der Verkäufer rechtmässig, ohne Mahnung und nach eigenem Ermessen

– entweder fordern kann, dass der Käufer dem Verkäufer eine diesem genehme Garantie dafür gibt, dass den eingegangenen Verpflichtungen ordnungsgemäss nachgekommen wird;

– oder die sofortige Fälligkeit erklärt und damit alle noch ausstehenden Summen mit sofortiger Wirkung einfordern und/oder den Versand einstellen kann;

– oder alle laufenden Verträge aufheben und die Vorauszahlungen einbehalten kann, bis die

Beziehung zwischen den Parteien gütlich oder auf dem Rechtsweg geregelt sind.

Jede fällig gewordene Verbindlichkeit verzinst sich von Rechts wegen und ohne Mahnung zum von der Europäischen Zentralbank bei ihrer letzten Refinanzierungsoperation verwendeten Zinssatz (Refi- oder Repol-Satz) zuzüglich 7 (sieben) Punkte.

Der Kunde kann eine vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist nicht aufschieben, wenn die Übernahme oder der Versand der ab Werk des Verkäufers zur Verfügung gestellten Ware in Verzug geraten ist oder auf Grund von höherer Gewalt nicht erfolgen kann. Das gleiche gilt für die Zahlung der Differenz zwischen dem gesamten Rechnungsbetrag und dem Preis von beanstandeter Ware, deren Wert der Verkäufer in Umsetzung seiner Gewährleistungspflicht eventuell dem Kunden gutschreiben könnte.

Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die Zustimmung des Verkäufers die Zahlung einer dem Verkäufer ganz oder teilweise geschuldeten Summe zu verweigern oder zu verzögern und sich dabei auf irgendwie geartete Forderungen insbesondere im Zusammenhang mit Garantieansprüchen zu berufen.

HAFTUNG

Alle in den Broschüren oder gedruckten Unterlagen des Verkäufers enthaltenen Angaben wie Maße, Gewichte, bildliche Darstellungen, Beschreibungen, Berechnungen, Simulationen sowie Tarife dienen, wenn sie nicht im Vertrag aufgeführt werden, nur zur Information.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Käufer als kompetente Fachleute gehalten sind, ihren Kunden die entsprechenden Ratschläge für die Nutzung und die Wartung der gelieferten Ware oder Produkte zu erteilen.

Ob die vom Verkäufer entsprechend dem Stand der Technik hergestellten Waren und Erzeugnisse ihre Eigenschaften auch in der Dauer behalten, hängt von den Wartungs- und Nutzungsbedingungen sowie von der Lebensdauer der dem Glas beigefügten Komponenten ab.

Davon abgesehen übernimmt der Verkäufer dem Käufer gegenüber die Haftung für die gelieferte Ware, so wie es vom Gesetz vorgesehen ist, und schützt ihn vor jeder strittigen oder gütlichen, im Zusammenhang mit den genannten Produkten erhobenen Reklamation oder Forderung aufgrund von Personen- oder Sachschäden.

Wie gesetzlich vorgeschrieben, haftet der Verkäufer dem Käufer gegenüber ebenfalls für versteckte Mängel, wenn diese die gelieferte Ware unbenutzbar machen.

Da es sich jedoch beim Käufer um einen Fachmann mit guten Kenntnissen der physikalischen Eigenschaften des Glases handelt, bezieht sich die Haftung nur auf den Ersatz von mangelhafter Ware oder nicht verwendbaren Einzelteilen, und der Käufer kann den V für nachteilige Folgen nicht verantwortlich machen, die von diesen Mängeln hätten verursacht werden können.

Um seine Ansprüche geltend machen zu können, muss der Käufer nach der Entdeckung der Mängel den Verkäufer binnen 48 Stunden davon in Kenntnis setzen, ansonsten verliert er das Recht auf weitere Massnahmen.

Wenn es sich bei den Kunden um Fachleute mit guter Kenntnis der physikalischen Eigenschaften des Glases – sowohl von Standardglas als auch von beschichtetem oder nach den Regeln der Kunst zu Isolierglas verarbeitetem Glas – handelt, kann vorgesehen werden, dass der Kunde die Produkte vom Verkäufer auf eigenes Risiko erstet. Letzterer kann dann für eventuelle Mängel oder von den Mängeln verursachten nachteiligen Folgen nicht haftbar gemacht werden.

In jedem Fall unterliegen Anomalien aus barometrischen oder anisotropen Gründen (ESE) oder aufgrund von Kondenswasser auf den Aussenflächen nicht der Haftung und sind von den Versicherungen des Verkäufers nicht abgedeckt.

EIGENTUMSVORBEHALT

Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt verkauft.

Wie die Vorbehaltsklausel besagt, ist der Kunde der hergestellten Ware erst nach vollständiger Bezahlung ihr Eigentümer. Er muss sie jedoch schon ab Lieferung vor allen Risiken geschützt lagern und darf sie ohne Genehmigung des Verkäufers weder weiterverarbeiten noch weiterverkaufen. Bis zur Erfolgung der vollständigen Bezahlung muss er jederzeit eine Spezifizierung und Identifizierung der Ware möglich machen, damit die genannten Erzeugnisse original aufgefunden werden können.

Die Übertragung des Eigentumsrechts der Ware vom Verkäufer auf den Käufer greift erst, wenn letzterer den Preis vollständig bezahlt hat, unabhängig vom Zeitpunkt der Warenlieferung. Dagegen geht das Risiko für Verlust oder Beschädigung der Waren vom Verkäufer auf den Käufer über, sobald die genannte Ware geliefert und vom Käufer angenommen worden ist. Handelt es sich bei dem Zuliefervertrag um einen Werkvertrag, kann sich der Verkäufer auf das Gesetz vom 31/12/75 berufen; sein Kunde muss ihn demnach vom Bauherrn genehmigen lassen und, im Falle eines öffentlichen Lieferauftrages, eine direkte Bezahlung bewirken. Die oben angeführten Bestimmungen können in keinem Falle eine Abweichung von der im Artikel 'GERICHTSSTAND' dargelegten Gerichtsstandsklausel bewirken.

GERICHTSSTAND

Die Verträge unterliegen der französischen Gesetzgebung.

Die Parteien bemühen sich, alle Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Auslegung oder Ausführung der vorliegenden allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen gütlich zu regeln.

Gelingt ihnen dieses nicht und gibt es keine gegenseitige Abmachung, so ist ausschliesslich das Gericht am Unternehmenssitz des Verkäufers für die Anfechtung der Lieferverträge zuständig, unabhängig von den Vertragsbedingungen und den vereinbarten Zahlungsmodalitäten, und selbst bei Heranziehung eines Dritten in das Verfahren.

GÜLTIGES RECHT

Alle Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle darin angesprochenen Kaufs- und Verkaufstätigkeiten unterliegen französischem Recht.

ANERKENNUNG DES KÄUFERS

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Tarife und Abweichungstabellen bezüglich der in der Anlage beigefügten Preisnachlässe, Rabatte und Rückvergütungen werden vom Käufer ausdrücklich anerkannt und bestätigt. Er erklärt, sie vollständig zur Kenntnis genommen zu haben und keine ihnen widersprechenden Dokumente und insbesondere nicht seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend machen zu wollen.